

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 71.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsarbeiter, betreffend Gleichstellung der Notstands- mit den Kottenarbeitern.

Zurückkehrende Kriegsteilnehmer, soweit sie vorher nicht bei der Eisenbahnverwaltung tätig waren, wurden während der Demobilisierung von dieser angenommen, und zwar vor dem 1. Januar 1919 zunächst als Kottenarbeiter, um die in den letzten Kriegsjahren wegen Personenmangels liegen gebliebenen Arbeiten ausführen zu lassen, und nach dem 1. Januar 1919 als Notstandsarbeiter, nach Angabe des Regierungsvertreters nur, um Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, da eine genügende Anzahl Kottenarbeiter vorhanden war. Die Notstandsarbeiter werden entlohnt nach den vom Demobilisierungskommissar herausgegebenen Vorschriften, ohne Einwirkung der Eisenbahnverwaltung. Sie wurden auf die verschiedenen Bahnmeistereien verteilt, damit einerseits die Arbeitskräfte besser zur Geltung kamen und andererseits die Unterkunftsmöglichkeit eine bessere war. Hier haben sie mit den Kottenarbeitern zusammen gleiche Arbeiten auszuführen. Nun bekommen aber die Notstandsarbeiter 2 bis 3 M täglich

weniger als die Kottenarbeiter und dieses hat begreiflich eine große Mißbestimmung und Verbitterung herbeigeführt. Es wird deshalb vom Ausschuß als besondere Härte angesehen, daß diejenigen, die das Unglück hatten, ein paar Tage oder gar Wochen später aus dem Felde zurückzukehren, wirtschaftlich bedeutend schlechter gestellt sind, als ihre Kameraden, trotzdem genau dieselbe Arbeit verrichtet wird und auch diese noch nicht immer mal als Notstandsarbeit angesprochen werden kann.

Aus diesen Tatsachen heraus war man im Ausschuß allseitig der Ansicht, daß eine Annahme der Notstandsarbeiter als Kottenarbeiter mit Wirkung vom 1. April herbeigeführt werden müsse, um so zu einer gleichen Entlohnung zu kommen.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Kaper.

Anlage 72.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe des Winterschuldirektors Schulte, Friesoythe, zu der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters ist die am 29. Januar d. J. in Kraft getretene Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland inzwischen durch eine neue Vorlage an die Nationalversammlung überholt; sie wird daher nicht zur Ausführung gelangen.

Zu der neuen Vorlage kann heute noch nicht grundsätzliche Stellung genommen werden, indes kann der Regierungsvertreter die Befürchtungen der Eingabe wegen der Entschädigung abzutretender Grundstücke nicht teilen.

Der Finanzausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe des Winterschuldirektors Schulte, Friesoythe, der Regierung für eine spätere Durchführung eines Gesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland als Material zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Griep.

Anlage 73.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe des Vaterländischen Frauenvereins, Zweigverein Oldenburg, wegen Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Unterhaltung des Säuglingsheims.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins, Zweigverein Oldenburg, bittet die Landesversammlung um Gewährung eines laufenden Zuschusses zur Deckung des Fehlbetrages, der sich aus der Unterhaltung des Säuglingsheims in Oldenburg ergibt. Die Unterhaltungskosten sind während der Kriegszeit erheblich gestiegen. Sie wurden bisher mit gedeckt durch Zuwendungen verschiedener Kriegsstellen. Von diesen und anderen bisher zugesprochenen Unterstützungen bleiben fortan nur noch Zuschüsse der Stadt und des Amts Oldenburg in Höhe von jährlich 6000 *M* bzw. 2400 *M* weiterbestehen. Der Verein hat aus eigenen Mitteln bereits über 10 000 *M* aufzubringen müssen. Er sieht sich gezwungen, das Heim zu schließen, falls ihm nicht Mittel von anderer Seite zugänglich gemacht werden. Der Fehlbetrag wird sich nach der in der Eingabe gegebenen Einnahme- und Ausgabe-Übersicht, die als richtig angesehen werden darf, auf jährlich etwa 10 000 *M* belaufen.

Das Säuglingsheim ist im alten Landtagsgebäude untergebracht, das für diesen Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist. Es handelt sich um eine Tag- und Nachtkrippe. Sie nimmt Säuglinge und Kinder im Alter bis zu 2 Jahren auf, deren Mütter aus zwingenden Gründen die Pflege nicht ausüben können, oder denen aus wirtschaftlichen Gründen eine anderweitige Unterbringung ihrer Kinder nicht möglich ist. Zu einem erheblichen Teil handelt es sich um unehelich geborene Kinder, die, falls diese Unterbringungsmöglichkeit nicht vorhanden wäre, vermutlich in nicht wenigen Fällen verkümmern und zugrunde gehen würden.

Der Betrieb und die Pflege im Säuglingsheim erscheinen außerordentlich zweckentsprechend. Die Kinder werden unter Leitung eines bewährten Kinderarztes und einer tüchtigen Oberschwester von Schwestern und Hilfspflegerinnen beaufsichtigt und in Krankheitsfällen gepflegt. Der Andrang ist groß. Sehr oft konnten Anmeldungen nicht berücksichtigt werden. Zurzeit befinden sich 47 Kinder dort. Hinsichtlich ihrer Herkunft entfallen von diesen

auf die Stadt Oldenburg	18,
auf das Amt Oldenburg	16,
auf das übrige Land, und zwar auf die verschiedensten Teile der Provinz	13.

In der rückliegenden Zeit war das Verhältnis im Durchschnitt das gleiche.

Zurzeit befinden sich ähnliche Einrichtungen auf gleicher Grundlage in der Provinz Oldenburg nicht. Versuche einzelner Orte, ebenfalls solche Einrichtungen zu treffen, scheiterten an der Höhe der Kosten. Bieweit die Frequenz des Heimes durch den allmählichen Abbau der Kriegsbetriebe beeinflusst

werden wird, ist nicht zu sagen. Es zeigt sich aber die steigende Tendenz, insbesondere auch unehelich Geborene dort unterzubringen.

Der Ausschuss erkannte einmütig die hohe segensreiche Bedeutung der Anstalt an. Sie sei in sozialer, auch bevölkerungspolitischer Beziehung eine Notwendigkeit. Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, daß nach gewissen Erfahrungen die Anstaltspflege allgemein nicht immer befriedige, da sie schematisch und unindividuell sei und sein müsse. Demgegenüber wurde von mehreren Seiten der Auffassung Ausdruck gegeben, daß in Fällen, wo doch die Mutterpflege nun einmal fehle, die Unterbringung solcher Säuglinge in einer derartigen Anstalt in den weitaus meisten Fällen um vieles besser sei, als die Unterbringung in privater Pflege mit dem ihr doch sehr häufig anhaftenden geschäftlichen Charakter usw. Die Frage, ob eine Zentralisation in nur einer Anstalt vorzuziehen sei, oder ob in möglichst vielen Gemeinden ähnliche Einrichtungen zu treffen seien, wurde von der Mehrheit des Ausschusses im letzteren Sinne beantwortet.

Der Ausschuss glaubt, grundsätzlich die Gewährung eines Zuschusses befürworten zu sollen. Dabei hält er folgende Voraussetzung für notwendig: Das jetzt pro Kind und Monat zu zahlende Verpflegungsgeld beträgt für Stadt und Amt Oldenburg 50 *M*, für Kinder aus anderen Orten der Provinz Oldenburg 70 *M*. Diese Sätze müßten zweckmäßig auf einen Einheitsfuß gebracht werden. Weiter wird erwartet, daß Stadt und Amt Oldenburg, die naturgemäß ein vorwiegendes Interesse an dem Vorhandensein einer solchen Anstalt haben, ihre Zuschüsse erhöhen, wie solches auch bereits in der Eingabe in Aussicht gestellt ist.

Was die Bemessung des staatlichen Zuschusses angeht, so scheint es dem Ausschuss zweckmäßig zu sein, allgemein für jedes Kind und jeden Verpflegungstag einen bestimmten Satz festzusetzen. Der Ausschuss hält einen Zuschußsatz von 0,40 *M* für angemessen.

Der Ausschuss stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, das Direktorium zu ersuchen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob dem Vaterländischen Frauenverein, Zweigverein Oldenburg, ein jährlicher Zuschuß zu zahlen ist, der für jedes dort verpflegte Kind täglich 0,40 *M* beträgt.

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vaterländischen Frauenvereins, Zweigverein Oldenburg, für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:
Ubers.

Anlage 74.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des sozialdemokratischen Wahlvereins der Gemeinde Zwischenahn, betreffend sofortige Abtretung des Zwischenahner Sees an die Gemeinde Zwischenahn.

Die Petenten wünschen die sofortige Abtretung des Zwischenahner Sees an die Gemeinde Zwischenahn, führen auch zugleich Beschwerde darüber, daß die Fischerei im Zwischenahner See während der Kriegszeit unter der Hand an den Pächter Bodes aus Bremen für denselben Preis auf 6 Jahre weiter verpachtet worden ist, und zwar durch den Herrn Minister Scheer.

Der Ausschuß hörte den Regierungsvertreter darüber, welcher sich, wie folgt, dazu äußerte: Minister Scheer hat mit dem Abschluß des Fischereipachtvertrages nichts zu tun gehabt.

Die Fischerei im Zwischenahner See war vor dem Staatsgrundgesetz in Händen der Grundstücksanlieger des Sees. Ein Rechtsstreit entschied zu Gunsten des Staates. Der Staat hat dann für jährlich 200 *M* Pacht die Fischerei an Zwischenahner Fischer verpachtet. Es wurde Raubfischerei betrieben, so daß der Fischreichtum des Sees ganz erheblich zurückging.

Im Jahre 1899 monierte der Finanzausschuß des Landtags die geringen Pächterträge des Zwischenahner Sees, der nur 200 *M* jährlich einbringe, wohingegen vom Dümmer See 4000 *M* Einnahmen erzielt würden. Die Regierung möge etwas tun, um den Ertrag aus der Fischerei des Zwischenahner Sees zu heben. Mit den Zwischenahner Fischern sei damals ohne Erfolg verhandelt. Die Fischerei sei dann an den Pächter Bodes, Bremen, am 1. Mai 1902 verpachtet bis zum Jahre 1917 für den Preis von 2000 *M* pro Jahr. Später sei ein vom Staate erworbenes Hausgrundstück, welches am See belegen sei, dem Pächter zugewiesen, wofür derselbe 200 *M* jährlich extra bezahlt habe. Im Jahre 1917,

als der Pachtvertrag sich dem Ende genähert, habe der Pächter nachgewiesen, daß er besonders große Aufwendungen für Besatzfische usw. gemacht habe. Aus Billigkeitsgründen sei der Pachtvertrag dann bis 1923 verlängert, die Pachtsumme aber um weitere 500 *M*, insgesamt also auf 2700 *M*, erhöht worden. Der Pächter habe weiter an Kurgäste Angelkarten à 50 Pfg. ausgegeben, weiter Fische an Einwohner von Zwischenahn zu und unter Tagespreisen, das Pfund zu 50 Pfg., verkauft, geräucherte Aale seien zu 6 bis 9 *M* pro Pfund verkauft, auch der unberechtigte Angelsport geduldet worden, so daß bislang keinerlei Klagen gekommen seien.

In eine Prüfung der Abtretung des Zwischenahner Sees an die Gemeinde Zwischenahn könne erst eingetreten werden, wenn die Gemeinde Zwischenahn solchen Antrag stelle.

Dem Ausschusse sind die Klagen der Fischerei-Interessenten in Zwischenahn bekannt, er ist auch der Auffassung, daß die öffentliche Verpachtung der Fischerei im Zwischenahner See richtiger gewesen wäre.

Betreffend Nutzung des Zwischenahner Sees müßte der Wahlverein sich jedoch zunächst an die Gemeinde Zwischenahn wenden. Falls die Gemeinde Zwischenahn in der vom Wahlverein angestrebten Richtung Interesse bekundet und Anträge stellt, könne in eine weitere Prüfung eingetreten werden. Danach stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle das Gesuch des sozialdemokratischen Wahlvereins der Gemeinde Zwischenahn für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 75.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über eine Eingabe der Witwe des verstorbenen Rottenarbeiters Meyer, wohnhaft in Osterburg, Bremer Chaussee Nr. 12.

In der Eingabe bittet die Witwe des genannten Meyer darum, das Landesdirektorium und die verfassunggebende Landesversammlung möge dafür eintreten, daß ihr eine Erhöhung ihrer Unfallrente zugewilligt werde.



Der Mann der Witwe Meyer ist am 1. Dezember 1913 auf dem Verschlepbahnhof zu Osternburg in der Ausübung seines Berufes verunglückt. Er ist, ohne wieder arbeitsfähig geworden zu sein, am 16. Juni 1916 an den Folgen seiner Verletzung gestorben.

Der Witwe ist vom Reichsversicherungsamt eine Rente bewilligt von monatlich 17,50 M. Auf eine Eingabe an das Landesdirektorium vom 9. Februar d. Jz. ist am 5. März 1919 folgende Antwort eingegangen:

Ihre Eingabe ist an die Eisenbahndirektion, hier, als die zuständige Stelle zur weiteren Behandlung abgegeben.

Die Eisenbahndirektion hat die Eingabe der Witwe Meyer dahin beschieden, daß eine Erhöhung der Rente nicht zugänglich ist.

Zu der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurden Regierungsvertreter hinzugezogen. Von dem Vertreter der

Eisenbahndirektion wurde erklärt, daß es leider nicht möglich gewesen sei, der Bittstellerin zu helfen. Die Eisenbahndirektion habe keinen Einfluß auf die Höhe der Unfallrente, diese werde festgestellt vom Reichsversicherungsamt. Es wurde weiter die Mitteilung gemacht, daß, trotzdem der Verunglückte nur 2 Jahre im Dienste der Eisenbahn tätig gewesen ist, einem erneuten Gesuch um Gewährung einer Unterstützung näher getreten werden kann. Auch der Ausschuß ist der Meinung, daß hier ein Fall vorliegt, wo die Eisenbahn-Unterstützungskasse helfen könnte.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Eingabe der Witwe Meyer zu Osternburg dem Landesdirektorium zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 76.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Gastwirts Wilkenjohanns in Zetel.

Der Gastwirt Wilkenjohanns beklagt sich, daß ihm die Tanzerlaubnis nicht in dem Maße erteilt wird, wie den Wirten in der Stadt Varel, und ihm dadurch die Verdienstmöglichkeit geschmälert wird.

Zu der Eingabe lag folgender Bericht der Regierung vor:

Die Angaben in der Petition des Gastwirts Wilkenjohanns in Zetel vom 30. März d. Jz. über das Verfahren des Stadtmagistrats in Varel sind nicht zutreffend. Der Stadtmagistrat hat auf Anfrage folgendes berichtet:

„Die Angaben des Schreibens sind nicht richtig. Es bestand eine Zeitlang eine Unordnung, die jetzt aber

beseitigt ist. Seit etwa Anfang März ist eine Neuordnung eingetreten, welche der Verfügung des Landesdirektoriums entspricht. Die öffentlichen Tanzvergnügen nur am Sonntag dauern bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, Vereinsvergnügen (nur Mittwochs) werden bis 2 Uhr erlaubt.“

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden darf, und

beantragt:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Duden.

Anlage 77.

Bericht

des Finanzausschusses zur Petition des Ausschusses für Mitglieder der früheren Hofkapelle.

Die Mitglieder der früheren Hofkapelle erachten sich durch den Übergang des Großherzoglichen Theaters auf die Stadt Oldenburg und die dadurch veränderte Grundlage ihrer Anstellung in ihrer Existenz bedroht. Sie nehmen an, daß ihre Stellung in der Hofkapelle bei deren Fortbestand finanziell den Anforderungen der Gegenwart entsprechend gestaltet worden wäre und ihnen ein gutes Auskommen gesichert hätte.

Nach einer Mitteilung des Regierungsvertreters sind die Mitglieder der Hofkapelle durch die Übernahme des Theaters auf die Stadt Oldenburg zunächst, d. h. für die Dauer des zwischen dem Staate und der Stadt Oldenburg mit Zustimmung des Landtags abgeschlossenen Vertrags, also für 5 Jahre, nicht unwesentlich günstiger gestellt, als sie nach ihrem früheren Dienstvertrage standen. Während dieser Zeit ruht zwar die Pensionszahlung, dagegen zahlt die Stadt den Kapellmitgliedern ein erhöhtes Gehalt. Wie sich später die Theaterangelegenheit und damit das Dienstverhältnis der Kapelle zur Stadt Oldenburg gestalten möge, lasse sich noch nicht absehen. Dem Staate verbleibe nur die Pflicht der Pensions-

zahlung in dem Umfange, wie die Hofkasse diese zu erfüllen hatte. Daß der Staat sich dieser, wie überhaupt allen Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Hofbeamten und Angestellten mit demselben Wohlwollen unterziehen werde, wie es vom Großherzoge zu erwarten und in Aussicht gestellt war, dürfe mit Bestimmtheit angenommen werden. Es lasse sich aber heute eine über diese Verpflichtung hinausgehende Leistung des Staates, also eine Mehrleistung gegenüber den früheren, im Hofdienste erworbenen Rechten nicht in Aussicht stellen.

Auch der Ausschuß kann eine andere Erledigung der Angelegenheit, mit einiger Aussicht auf Erfolg, nicht vorschlagen. Er muß sich deshalb darauf beschränken, vorzuschlagen, die eingangs erwähnten Eingaben der Staatsregierung als Material zur geeigneten Verwendung im gegebenen Zeitpunkt zu überweisen. Er

beantragt

daher:

Überweisung der beiden Eingaben des Hofkapell-
ausschusses an die Staatsregierung als Material für
etwaige spätere Verhandlungen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

Anlage 78.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Vereins „Barbara“ ehemaliger Artilleristen zwecks Erhaltung der oldenburgischen Feldartillerie.

In der Eingabe bittet der Verein „Barbara“ darum, das Landesdirektorium und die verfassungegebende Landesversammlung wolle dafür eintreten und geeignete Schritte unternehmen dahingehend, daß nicht, wie geplant, 2 Batterien Fußartillerie in Oldenburg ihren Standort erhalten, sondern die beiden oldenburgischen Batterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 62 hier verbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Eingabe selbst verwiesen.

Der Ausschuß hat die Eingabe eingehend beraten und kommt zu dem Ergebnis, daß Landesdirektorium und Landesversammlung wohl keinen Einfluß darauf ausüben können und wollen, welche Truppenteile bestehen bleiben und wieviel

Artillerie für das Reichsheer zu erhalten ist. Es wird jedoch anerkannt, daß besonders zwischen den beiden oldenburgischen Batterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 62 und den Bewohnern Oldenburgs die allerbesten und innigsten Beziehungen bestehen. Ganz besonders hat in den langen Reihen von Jahren, in welchen die beiden oldenburgischen Batterien ihren Standort in Oldenburg haben, sich ein schönes Verhältnis zwischen den Angehörigen des Truppenteils und der Einwohnerchaft herausgebildet. Der Ausschuß kommt zu dem Ergebnis, daß er die Bitte des Vereins „Barbara“, welche dahin geht, daß Stellung gegeben wird gegen eine Verlegung der oldenburgischen Batterien nach einem anderen Standort, unterstützt. Er stellt sich auf

den Standpunkt, dafür einzutreten, daß, wenn auch nur ein Teil des Regiments erhalten bleibt, dieser Truppenteil seinen Standort in Oldenburg behält.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Eingabe des Vereins „Barbara“ dem Landesdirektorium zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 79.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der deutsch-demokratischen Partei Oldenburg-Ostfriesland-Osnabrück, betreffend Rückgabe unserer Kriegsgefangenen, Losreißung deutscher Landesteile und Kolonien.

In einer von der deutsch-demokratischen Partei in Oldenburg abgehaltenen öffentlichen Volksversammlung am 2. April 1919, in der alle politischen Parteien vertreten waren, wurde einstimmig eine Entschliebung angenommen, in der die deutsche Regierung aufgefordert wird, keinen Friedensvertrag zu unterzeichnen, wenn nicht die baldige restlose Rückgabe unserer Kriegsgefangenen und die völlige Erhaltung deutscher Landesteile, sowie der deutschen Kolonien zugesichert ist. Der Friedensvertrag

müsse aufgebaut sein auf Grund der Wilsonschen 14 Punkte und einen Frieden des Rechts und der Gerechtigkeit enthalten.

Der Ausschuß stellte sich einmütig auf den Standpunkt der in der Eingabe enthaltenen Willensäußerung und

beantragt:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Bäuerle.

Anlage 80.

Bericht

des Finanzausschusses zu der Eingabe des Gemeindevorstehers Wof-Bansdorf, betreffend eine gesetzliche Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung der Bürgermeister der Städte 2. Klasse und der Gemeindevorsteher in der Provinz Lübeck.

Der Ausschuß kann der Behauptung in der Eingabe nicht zustimmen, daß die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck darin veraltet ist, daß sie das Amt eines Gemeindevorstehers als ein Ehrenamt ansieht. Derselbe ist vielmehr der Meinung, daß dies auch noch heute so sein muß und daß an der Spitze der Gemeinde ein Mann des praktischen, werktätigen Lebens in unabhängiger Stellung stehen soll, der aus der Gemeinde entnommen und mit den Interessen der Gemeinde verwachsen, nur dann ersprißliche Arbeit für die Gemeinde leisten kann. Es soll jedoch nicht verkannt werden,

daß sich der Geschäfts- und Arbeitskreis der Gemeindevorsteher bedeutend erweitert hat und daß einzelne Gemeinden diesen größeren Anforderungen in der Besoldung nicht immer gerecht geworden sind, doch ist dadurch allein noch kein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gerechtfertigt. Dieser Anspruch wäre erst dann begründet, wenn von dem Beamten zur Bekleidung seines Amtes neben der Eingabe seiner ganzen Arbeitskraft eine besondere Vorbildung gefordert werden müßte, wenn also zu dem Amte des Gemeindevorstehers rechtskundige Beamte auf Lebenszeit zu berufen wären, oder

Anlagen. Verfassunggebende Landesversammlung, 1919.

11

